



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

---

<b>30. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 3. September 2025	<b>Nummer 9</b>
---------------------	---------------------------------	-----------------

---

<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
26.08.2025	Öffentliche Änderungsbekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 14. September 2025	3
15.08.2025	Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Remscheid	3
07.08.2025	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG - Arbeit Remscheid gGmbH	5
07.08.2025	Anmeldeverfahren der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/2027 an den Grundschulen der Stadt Remscheid	6
21.08.2025	Einziehung und Teileinziehung von Teilflächen des alten Streckenverlaufs der L 80 / Straßen „Am Eichholz“ und „Bornbacher Straße“	7
03.09.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid	10
03.09.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -	10
03.09.2025	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	11
	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Oktober 2025	12

---

**Impressum**

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Kommunikation und Stadtmarketing  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

**Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:**

Erscheinungstermin der Ausgabe Oktober 2025 ist Mittwoch, 08.10.2025

Redaktionsschluss der Ausgabe Oktober 2025 ist Montag, 29.09.2025

**A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g e n**

**Öffentliche Änderungsbekanntmachung  
Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 14. September 2025**

Die Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat am 14. September 2025 in der Sonderausgabe des Amtsblattes vom 7. August 2025 wird wie folgt geändert

lfd. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr/ Geburtsort	PLZ/Wohnort	Partei/ Wählergruppe
----------	---------------------------	-------	----------------------------	-------------	-------------------------

Die Linke

1	Özdemir, Beyza byza1997oezdemir@outlook.de	Studentin	1997 Remscheid	42855 Remscheid	Die Linke
---	---	-----------	-------------------	-----------------	-----------

Remscheid, den 26. August 2025  
gez. Barbara Reul-Nocke  
Wahlleiterin

**Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Remscheid**

Der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, vertreten durch den Fachdienst Umwelt als Untere Wasserbehörde, erlässt auf Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i.V.m. §§ 25, 26 WHG i.V.m. der §§ 20, 21 – LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für alle oberirdischen Gewässer im Stadtgebiet Remscheid folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt: Jegliche Entnahmen von Wasser im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs werden untersagt. Ausgenommen von dem Verbot sind Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh durch Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis dürfen nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der in der Erlaubnis festgelegten Bedingungen und Auflagen erfolgen.
2. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich 31.12.2028 oder bis auf vorherigen Widerruf. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

**Zu 1:**

Die außerordentliche Trockenheit der letzten Jahre und die Folgen der Klimaerwärmung wirken sich zusehends auch auf den Zustand der Remscheider Gewässer aus. Es fehlen beträchtliche Niederschlagsmengen, was zu einem dauerhaften Wasserdefizit führt. Trotz lokaler Regenfälle sinken die Wasserstände, da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt, bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses im Gewässer führt. Viele kleinere Gewässer in Remscheid fallen vollständig trocken und auch größere Gewässer führen weniger Wasser als üblich.

Sinken die Wasserstände dramatisch, führt dies zu einer starken Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna. Die Gewässer sind nicht nur Lebensraum einer Vielzahl an Amphibien, Fischen und Insekten, sie sind auch für den Bestand vieler an Land lebender Tierarten überlebensnotwendig.

Neben dem in extremen Fällen kompletten Trockenfallen der Gewässer, stellt die starke Erwärmung des Wassers bei Niedrigwasserstand, welches dann einen deutlichen geringeren Sauerstoffgehalt besitzt, ein großes Problem dar. Besonders bei vielen an kühles und sauerstoffreiches Wasser angepassten Fischen und anderen Bachlebewesen kann dies zur lebensbedrohlichen Situation für die gesamte Population führen.

Das Problem der niedrigen Wasserstände wird durch zu zahlreiche, teilweise intensive, Entnahmen durch Abpumpen und Ableiten von Oberflächenwasser weiter verstärkt.

Wasserentnahmen im Sinne des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind nach §§ 25 und 26 WHG in Verbindung mit den Landeswassergesetzen nur zulässig, wenn andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachhaltigen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes und des Schutzes der Natur, und um die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Ökosystems Gewässer im Stadtgebiet zu erhalten, ist eine Beschränkung der Wasserentnahme aus oberflächlichen Gewässern unerlässlich.

Im Sinne des Tierwohls wurde das Tränken von Vieh vom Verbot ausgenommen um die landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen, die zum Tränken des Viehs keine Alternative zur Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer haben.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. §§ 25, 26 WHG i.V.m. der §§ 20, 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Gem. § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet gem. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Der Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1, S. 1 2 WHG) i.V.m. §§ 93 Abs. 1 Nr. 1, 114 Abs. 3, 115 LWG. V. m. § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO NRW), Anhang 2 Ziffer 22.1.7 sowie § 4 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Des Weiteren kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Gewässer sind gemäß den §§ 5 und 6 WHG, sowie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG sorgfältig und nachhaltig zu bewirtschaften. Demzufolge ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, d.h. eine Mindestwasserführung bestehen bleibt.

Auf Grund der eingangs aufgeführten Situation der Gewässer im Stadtgebiet Remscheid sind nachteilige Veränderungen durch die Entnahme von Wasser zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird auf erhebliche sowie nachhaltige Weise beeinträchtigt, wenn zum trockenheitsbedingten Wasserdefizit die privaten Wasserentnahmen den Wasserstand zusätzlich verringern.

Wenn der Schutz der Gewässer nicht mehr gewährleistet ist, können die zuständigen Wasserbehörden Entnahmebeschränkungen im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen.

Diese ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen, um die ökologische Funktion der Gewässer als wichtigen Lebensraum zu schützen. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Lebensraumfunktion überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung.

Die Beschränkung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs bewirkt, dass den bereits geschwächten Gewässern kein weiteres Wasser entzogen wird. Damit ist sie geeignet, um eine der beeinflussbaren Ursachen schadhafter Gewässerveränderungen abzuwehren.

Die Behörde kann zudem auf kein milderes Mittel mit gleicher Wirkung zurückgreifen, da keine mengenregulierende Maßnahme außerhalb der Begrenzung der Wasserentnahme möglich ist. Daher ist dieses Vorgehen auch erforderlich.

Bei der Entscheidung wurden die Interessen der beeinträchtigten Rechte von Personen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Schutz der Gewässer und dem Erhalt eines leistungsfähigen Naturhaushalts abgewogen. Das Schutzgut des Wasserhaushalts wiegt dabei schwerer als die Interessen Einzelner.

## **Zu 2:**

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit erstmals bis zum 31.12.2028. Sie kann vorher widerrufen werden oder eine Verlängerung erfahren, sollten die gewässerökologischen Anforderungen dies erforderlich machen.

Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode schon im frühen Frühjahr beginnen und bis in den Herbst anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung, beziehungsweise Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt

seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann sowie die Möglichkeit einer Verlängerung.

**Zu 3:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung erfolgt, weil gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Es ist nicht zumutbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bis zum Abschluss eines sich ggf. über Jahre hinziehenden gerichtlichen Verfahrens Wasserentnahmen im Stadtgebiet Remscheid weiter fortgesetzt werden dürfen, und sich dadurch die Gewässersituation insgesamt weiter verschlechtert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Gewässer im Stadtgebiet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Klage gegen die Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Remscheid, den 15. August 2025

In Vertretung

gez. Reul-Nocke

Beigeordnete Fachdezernat Ordnung, Sicherheit und Recht

---

**Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG - Arbeit Remscheid gGmbH**

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.07.2025 ist als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG-KJHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt worden:

Arbeit Remscheid gGmbH

Die Anerkennung ist bis zum 01.07.2026 befristet.

Remscheid, den 7. August 2025

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

## **Anmeldeverfahren der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/2027 an den Grundschulen der Stadt Remscheid**

Die Schulpflicht ist in § 35 Schulgesetz NRW (SchulG) geregelt und bezieht sich auf alle Kinder, die zwischen dem 01.10.2019 und dem 30.09.2020 geboren sind. Diese Kinder werden im nächsten Jahr zum Schuljahr 2026/2027 schulpflichtig und haben per Post ein Einladungsschreiben des Schulträgers zur Anmeldung erhalten.

Als Erziehungsberechtigte/r müssen Sie Ihr Kind an einer Grundschule anmelden.

Die Anmeldungen zum Schuljahr 2026/2027 finden an den städtischen Grundschulen in diesem Jahr in dem Zeitraum vom 29. September bis 8. Oktober 2025 statt.

### **Wie melde ich mein Kind an?**

#### **Terminvereinbarung**

Bitte vereinbaren Sie in der Zeit vom 15. September bis 25. September 2025 telefonisch oder online über die Homepage der Schule einen Termin zur persönlichen Anmeldung an der Grundschule. Halten Sie bitte nach Möglichkeit diesen Zeitraum ein, damit die Grundschulen besser planen können.

#### **Persönliche Anmeldung an der Schule**

Zu dem vereinbarten Termin kommen Sie mit Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn persönlich in die Grundschule und melden Ihr Kind an.

#### **Bitte bringen Sie alle folgenden Unterlagen zu Ihrem Termin mit**

1. den ausgefüllten und von beiden Erziehungsberechtigten unterschriebenen Original-Anmeldebogen (geben Sie bitte unbedingt Ihre E-Mail-Adresse an)
2. das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des Kindes im Original
3. die Ausweisdokumente beider Elternteile/Erziehungsberechtigten
4. die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht, falls nur ein Elternteil das Kind zur Anmeldung begleitet
5. den Impfpass des Kindes mit dem Nachweis über beide Masernimpfungen
6. Unterlagen über das Sorgerecht (bei getrenntlebenden/geschiedenen Elternteilen)

#### **Aufnahme des Kindes an einer Schule**

Durch die Anmeldung ist Ihr Kind nicht automatisch aufgenommen.

Erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens entscheiden die Schulleitungen unter Beteiligung der Schulaufsicht und des Schulträgers über die Aufnahme der Kinder. Hierüber werden Sie schriftlich von der Schule informiert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Branscheid, Tel: +49 2191 162339, E-Mail: [Schulverwaltung@remscheid.de](mailto:Schulverwaltung@remscheid.de).

#### **Informationen zur Schulanmeldung**

Informieren Sie sich bitte unbedingt rechtzeitig auf der Homepage der von Ihnen gewählten Grundschule nach den dortigen Abläufen.

Bitte beachten Sie die aktuellen Schutzmaßnahmen zum Infektionsgeschehen.

#### **Welche Grundschule für mein Kind?**

Nach dem Schulgesetz hat jedes Kind bei rechtzeitiger Anmeldung im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, ob Gemeinschaftsgrundschule oder Katholische Grundschule. Da es in Remscheid keine Schulbezirke gibt, haben Eltern grundsätzlich auch die Möglichkeit, ihr Kind an einer nicht wohnortnahen Grundschule ihrer Wahl anzumelden. Dort hat das Kind allerdings keinen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme. Nur wenn nach Aufnahme aller Kinder, für die diese Schule die nächstgelegene Grundschule ist, noch freie Kapazitäten vorhanden sind, kann eine Aufnahme „wohnsitzferner“ Kinder erfolgen.

Davon ausgenommen sind Bekenntnisschulen. Hier haben Kinder, die dem Bekenntnis der Schule angehören, grundsätzlich einen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme. Dies gilt auch gegenüber wohnortnahen Kindern.

Nach einer eventuellen Ablehnung an der nicht wohnortnächsten Grundschule besteht kein Anspruch mehr auf einen Platz an der wohnortnächsten Schule, wenn deren Kapazität erschöpft ist.

#### **Informationsveranstaltungen der Grundschulen**

Die Termine der Informationsveranstaltungen der Grundschulen (Tag der offenen Tür) sind den Anschreiben beigelegt. Diese werden auch auf den Homepages der Schulen bekanntgegeben und hängen an den Eingängen der Kindertagesstätten aus.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die von Ihnen gewünschte Grundschule.

**Anmeldebestätigungen**

Sollte Ihr Kind bereits eine Schule besuchen, teilen Sie dies bitte unverzüglich dem Fachdienst Schule und Bildung (Schulverwaltung@remscheid.de) mit, damit die Schulpflichtüberwachung abgeschlossen werden kann.

Falls Sie Ihr Kind an einer privaten Schule anmelden, reichen Sie bitte zeitnah eine Anmeldebestätigung ein.

Für den Fall, dass Sie Ihr Kind im Ausland anmelden, reichen Sie bitte zeitnah eine Anmeldebestätigung mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache ein.

**Einschulungsuntersuchung**

Sie erhalten von dem Fachdienst Gesundheitswesen eine Einladung zur Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtuntersuchung, die eine Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in der Grundschule bildet.

**Fahrkosten**

Fahrkosten für den Schulweg werden grundsätzlich nur zur nächstgelegenen Schule im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernommen.

**Schulen mit Haupt- und Teilstandort**

Beachten Sie bitte, dass die Grundschulen mit Teilstandort die Anmeldungen ausschließlich am Hauptstandort entgegennehmen.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind am Teilstandort unterrichtet wird, teilen Sie dies bitte bei der Anmeldung mit.

Remscheid, 7. August 2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Sven Wiertz

Stadtdirektor

---

**Einziehung und Teileinziehung von Teilflächen des alten Streckenverlaufs der L 80 / Straßen „Am Eichholz“ und „Bornbacher Straße“**

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.02.2025 werden die in der Anlage 1 markierten Teilflächen des alten Streckenverlaufs der L 80/der Straße Am Eichholz im Bereich der Grundstücke Am Eichholz 13 bis 35/35a gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung von der Stadt Remscheid als zuständige Straßenbaubehörde und – lastträger (§ 56 Abs. 2 Nr. StrWG NRW) eingezogen und der ehemalige Verlauf der L 80 im Bereich Bornbacher Straße zwischen der Unterführung der Balkantrasse bis zur Straße „Am Eichholz“ mit Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr teileingezogen (in der Anlage 2 dargestellt).

Es handelt sich bei der Volleinzugung um die Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Bergisch Born Flur 19 Flurstücke 169, 229, 180, 195, 196, 203, 214, 215 und 155.

Bei der Teileinziehung handelt es sich um das Flurstück Gemarkung Bergisch Born Flur 19 Flurstück 184 und Teilflächen der Flurstücke 1 und 98 gleicher Gemarkung und Flur.

Planunterlagen, aus denen die vorgenannten einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, können während der Klagefrist bei den Technischen Betrieben, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau, Lennepstraße 63, 42855 Remscheid, Zimmer E 12, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

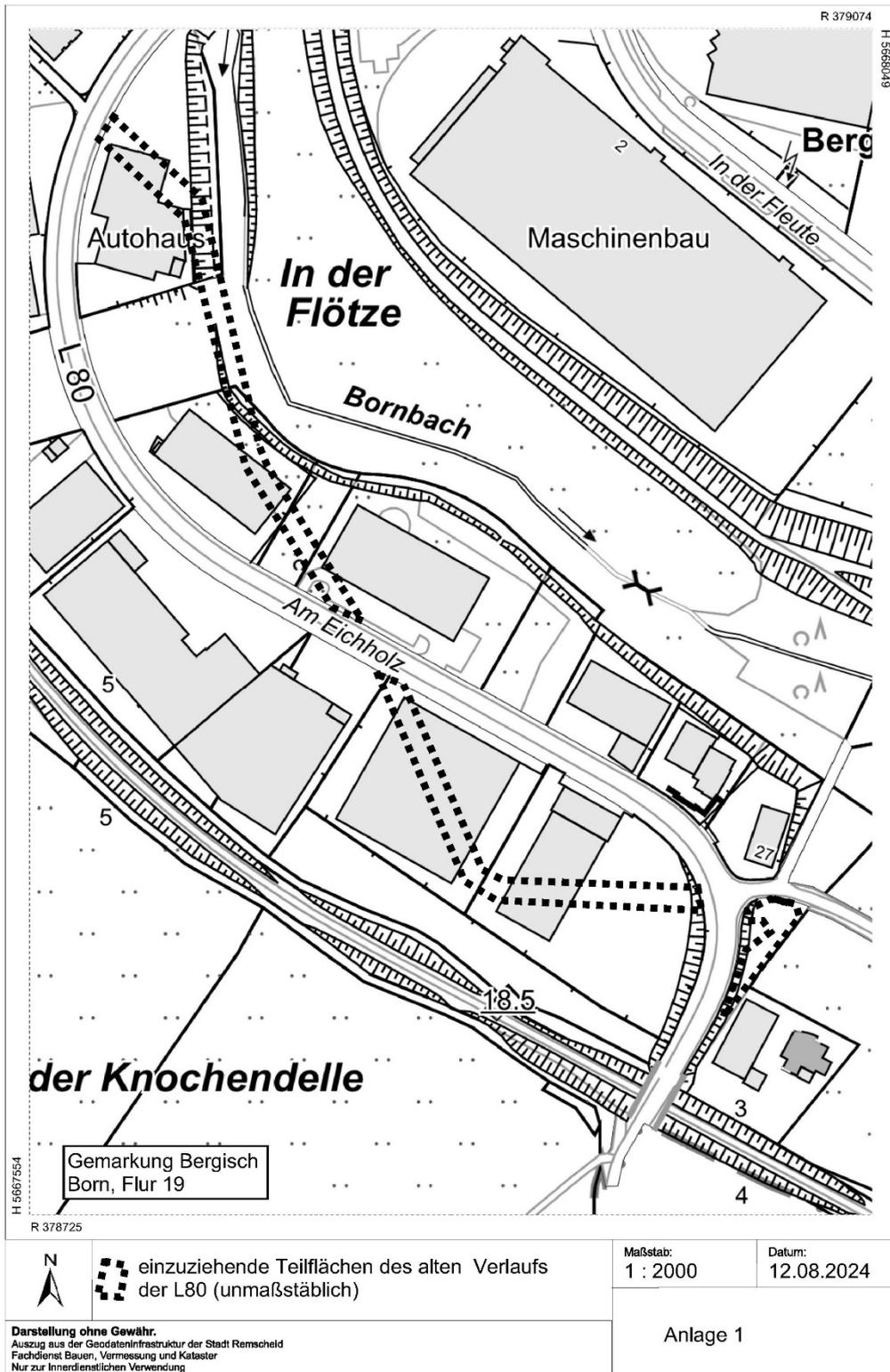
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

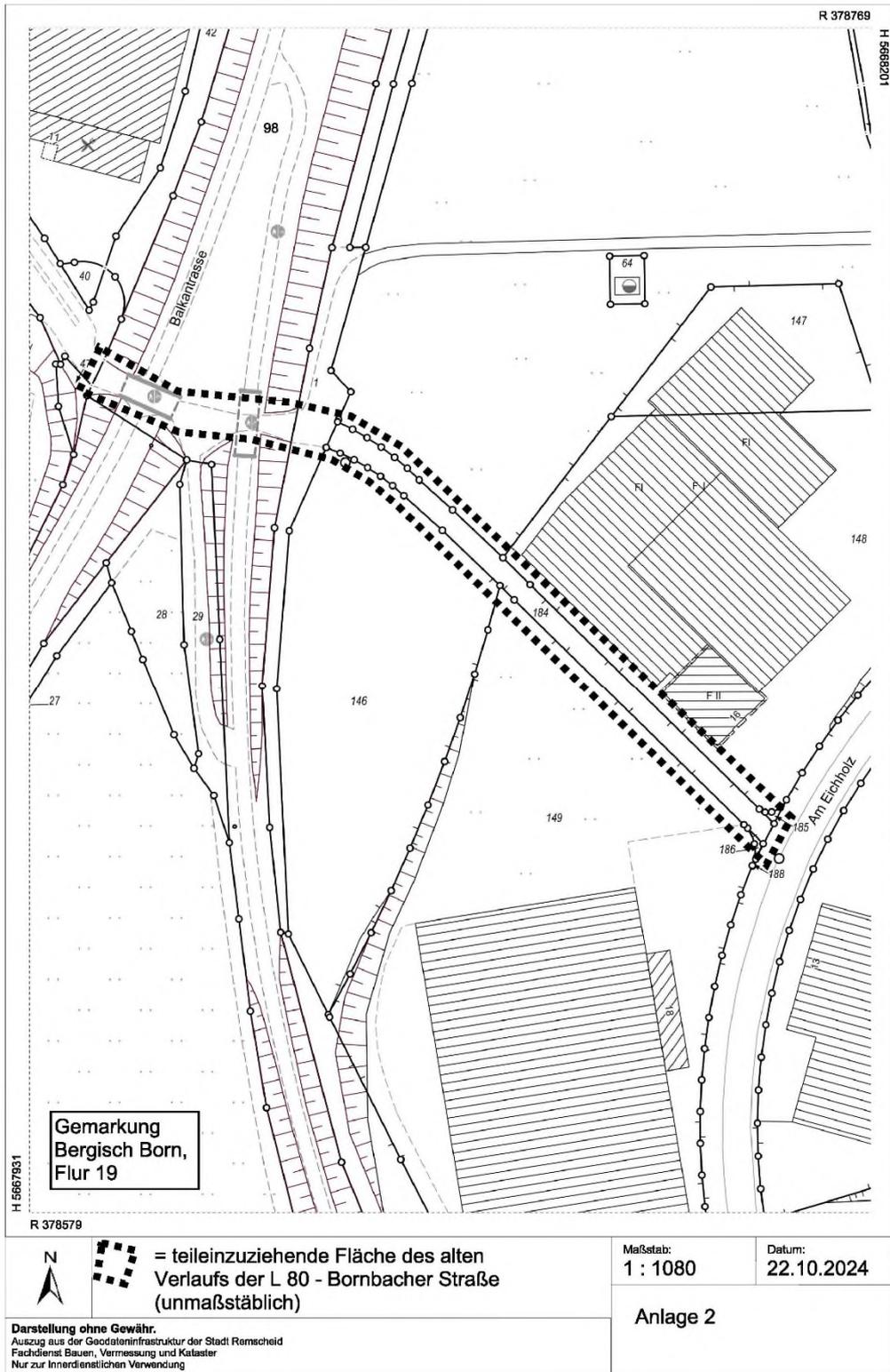
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Remscheid, 21. August 2025  
gez. Mast-Weisz  
Oberbürgermeister





**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW  
- Stadt Remscheid -**

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.  
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
<b>Fachdienst Soziales und Wohnen</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen 42853 Remscheid, Haddenbacher Str. 38-42 Großraumbüro	Florian Pitscher Henkelshof 2 in 42897 Remscheid	18.08.2025, 2.50.2.3 -120 000 512179 (Versagungsbescheid/ Ablehnungsbescheid Wohngeld)
<b>Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1	Ashbanikuma, Salangad Wohnort unbekannt	04.01.2023, 3.37.0-KRT2221254/10677
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1	Misztal, Macjes Tadeusz Wohnort unbekannt	23.05.2021, 3.37.0-KRT2105312/4214
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1	Gwozdz, Patryk Zygmunt Wohnort unbekannt	26.11.2023, 3.37.0-KRT2319662/21903
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1	Kostyra, Kathrin Maria Wohnort unbekannt	24.07.2023, 3.37.0-KRT2311336/24588
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst, 42855 Remscheid, Auf dem Knapp 23, Raum C-EG-1	Kolossova, Anastasia Wohnort unbekannt	12.08.2023, 3.37.0-KRT2313113/16865

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 3. September 2025  
Im Auftrag  
gez. Khan, gez. S. Gottschalk

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz  
- Stadt Remscheid -**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Herrn Radu Mironeanu-Hara Nordstraße 78 42853 Remscheid	Bescheid vom 14.08.2025, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171221530- ST-1

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 3. September 2025  
Im Auftrag  
gez. Maier

## Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Ibryam Isuf Fischerstr. 21 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 14.08.2025; Geschäftszeichen: 39104//0014981
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Amin Machrouh Schwelmer Str. 15 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 04.08.2025; Geschäftszeichen: 39104//0020934
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Jean-Luc Quint Kolar Grunerstr. 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 11.07.2025; Geschäftszeichen: 39104//0006510
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Marc Gotzen Alexanderstr. 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 22.07.2025; Geschäftszeichen: 39104//0019709
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Leon Löchter Nordstr. 156 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 22.07.2025 Geschäftszeichen: 39104//0016836
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Lina Julie Weyer Büchener Str. 4 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 12.06.2025; Geschäftszeichen: 39104//0020396
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Orhan Gül Lindenhofstr. 28 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 24.06.2025; Geschäftszeichen: 39104//0003093
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Veselin Vasilev Waldstr. 33 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 07.07.2025; Geschäftszeichen: 442-391D329308
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Sebastian Thomas Haberta Grunerstr. 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 25.07.2025; Geschäftszeichen: 39104//0005193
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Justin-Felix Zimmermann Artur-Sommer-Str. 3 42897 Remscheid	4 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 05.06.2025; Geschäftszeichen: 39104//0014948
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Lucky Osarenkhoe Bredde 70 42275 Wuppertal	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 15.08.2025; Geschäftszeichen: 39104//0012263

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 3. September 2025  
gez. Heidkamp  
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Oktober 2025 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
01.10.2025	<b>Kommunalwahlausschuss</b> 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, Kleiner Sitzungssaal
02.10.2025	<b>Rat</b> 16:15 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, Großer Sitzungssaal
07.10.2025	<b>Jugendrat</b> 18:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, Kleiner Sitzungssaal

(Stand: 26.08.2025)

#### **ERLÄUTERUNGEN**

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

*Im Sitzungsplan sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.*

*Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter [www.remscheid.de](http://www.remscheid.de) über die aktuellen Sitzungstermine und -orte.*

## P r e s s e m i t t e i l u n g

### **Infoveranstaltung zum Gebäudeenergiegesetz und zur kommunalen Wärmeplanung**

**Online-Seminar der Stadt Remscheid in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW  
am 9. September 2025**

Die Bundesländer erstellen derzeit Wärmepläne mit dem Ziel, unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. Was genau das für die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger bedeutet, erläutert Energieberater Jens Blome in einem Online-Vortrag der Verbraucherzentrale NRW am Dienstag, 9. September 2025, um 17 Uhr. Er erklärt die einzelnen Schritte und gibt einen Überblick über den Stand der Dinge in Sachen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen.

Im zweiten Teil des Vortrags erhalten die Teilnehmenden nähere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz. Konkrete Beispiele verschiedener Heiztechniken zeigen auf, wie individuelle Lösungen aussehen können.

Das kostenlose Online-Seminar wird von der Stadt Remscheid in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW angeboten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sowie die Zugangsdaten zur Veranstaltung finden Interessierte auf der Seite [www.remscheid.de/klimaschutz](http://www.remscheid.de/klimaschutz) unter Aktuelles, Termine und Veranstaltungen.

Die Stadt Remscheid möchte Interessierte auch auf die ebenfalls kostenlose Folgeveranstaltung am 16. September 2025 um 17 Uhr mit dem Titel „Neue Heizung: Die Wärmepumpe und ihre Alternativen“ hinweisen. Die Veranstaltung thematisiert den Heizungstausch und findet im Großen Saal der Allee-Arkaden, Alleestraße 13-15 in 42853 Remscheid, statt.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.